

V e r o r d n u n g

über die Beschränkung ruhestörender Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten.

Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 BayImSchG (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), folgende

Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Gartenarbeiten

(1) Die Ausübung öffentlich ruhestörender Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr,

Samstag

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in den Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden ruhestörenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z.B. Rasenmäher) mit Verbrennungsmotoren benutzt werden.

(3) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vom 15. Dezember 1949 (BayBS I S. 380) i.d.F. vom 14. August 1970 (GVBl. S. 421), geändert mit Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl. S. 5), sowie des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 04. Juni 1974 (GVBl. S. 245).

§ 2

Ruhestörende Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Es ist verboten, Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke zu benutzen, die öffentlich ruhestörend ist.
- (2) Ruhestörende Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten liegt dann vor, wenn die Benutzung oder der Betrieb über das Hausgrundstück hinaus vernehmbar und geeignet ist, die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören.
Ruhestörende Benutzung ist insbesondere der Betrieb mit lauter Tonfrequenz oder bei offenem Fenster, wenn andere dadurch in der Ruhe gestört oder belästigt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den § 1 festgelegten Zeiten ausführt
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte und dergleichen entgegen den Verboten in § 2 benutzt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 5 Jahre.

Neuhaus a.Inn, 23.10.2014



gez.

.....
Schifferer, 1. Bürgermeister

**AUSFERTIGUNGS-
UND
BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.09.2014 beschlossen, am 23.10.2014 vom ersten Bürgermeister Josef Schifferer ausgefertigt und danach in der Verwaltung der Gemeinde Neuhaus a.Inn zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde dann durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2014 angeheftet und am 03.12.2014 wieder abgenommen.

Neuhaus a.Inn, 03.12.2014

Gemeinde Neuhaus a.Inn

i.A. gez.

Weilhart

